

Käppel Softwaretechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Subsidiär zu den Angaben in der Auftragsbestätigung gelten nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen werden durch die Auftragserteilung anerkannt.
- (2) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten als nicht vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erbringung von Leistungen, die aus dem Vertragsverhältnis resultieren, zu beauftragen.

§ 2 Preis

- (4) Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise.
- (5) Bei Änderungen, die den Vertragsgegenstand entweder im Inhalt oder im Volumen überschreiten, ist eine angemessene Preiserhöhung erlaubt.

§ 3 Ernsthaftigkeit

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass der Vertragsabschluss keine Scherzerklärung im Sinne § 118 BGB darstellt, sondern dass er tatsächlich bereit und wirtschaftlich in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

§ 4 Einschränkungen

Falls einzelne Regelungen des Vertrags ungültig werden, berührt das nicht die Gültigkeit des Vertrags in seiner Gesamtheit. Ungültig gewordene Regelungen sind durch wirtschaftlich am besten passende zu ersetzen.

§ 5 Form

- (1) Der Vertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die den vorstehenden Vertrag ändern, ergänzen oder erweitern, bedürfen der Schriftform.

§ 6 Leistungen

Der Auftragnehmer hat alle erbrachten Leistungen und übergebenen Produkte in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Beträge sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (2) Eine angemessene Verlängerung der Zahlungsfrist ist nur bei wesentlichen Mängeln gestattet und höchstens nur in Höhe der zu erwartenden Minderungszahlungen.
- (3) Sämtliche durch den Zahlungsverkehr entstehenden Spesen sind durch den Auftraggeber zu tragen. Insbesondere zählen hierbei Kosten, die aufgrund mangelnder Kontodeckung entstehen.
- (4) Bei Zahlungsverzug auch nur einer fälligen Forderung werden alle offenen Forderungen, auch solche aus anderen Geschäften, unabhängig von einer abweichenden Zahlungsvereinbarung, sofort fällig. Der Auftragnehmer kann Zahlung oder Sicherstellung der noch offenen Forderungen, insbesondere durch Bankgarantie verlangen. Der Auftragnehmer kann mit Erfüllung des Vertrags innehalten. Der Auftragnehmer kann fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, Kosten für Beweissicherung, außergerichtliche Kosten, Mahnkosten, tarifmäßige Kosten eines konzessionierten Inkassounternehmens, die Kosten eines Kreditschutzverbandes sowie die Kosten eines Rechtsanwalts sowie 2% p.a. über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegenden Verzugszinsen, mindestens jedoch 12% p.a., höchstens jedoch 15%.
- (6) Eingehende Zahlungen werden in dieser Reihenfolge auf entstandene Spesen, Kosten, Zinsen und auf rückständiges Kapital angerechnet.
- (7) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Gegenforderungen jedweder Art mit dem Kaufpreis oder damit im Zusammenhang stehenden Forderungen zu verrechnen.
- (8) Der Auftraggeber erklärt sich mit der Weitergabe seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Kreditprüfung einverstanden.

§ 8 Lieferung

- (1) Erfüllungsort ist die in der Auftragsbestätigung, Lieferschein oder Rechnung angegebene Adresse.
- (2) Die angegebenen Lieferfristen gelten als annähernd, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde.
- (3) Im Falle eines Verzugs hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu mahnen und eine angemessene Nachfrist zu setzen, andernfalls treten keine Verzugsfolgen ein.
- (4) Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen – insbesondere der Zahlungsverpflichtung – nicht nach, oder kommt es zu Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, sonstiger unvorhergesehener, außerhalb der Einflussosphäre des Auftragnehmers liegender Ereignisse, wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Verzögerung in der Auslieferung durch Vorlieferanten, etc., so wird der Auftragnehmer auf die Dauer des Zahlungsverzuges bzw. für die Dauer der Störung im Umfang ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht befreit und steht es ihr zu, die Lieferfrist gegebenenfalls angemessen zu verlängern. Ist die Leistungsfrist bereits abgelaufen, so beginnt eine angemessene neue Leistungsfrist zu laufen.
- (5) Der Auftragnehmer wählt die Art des Transportmittels zur Beförderung der Ware.
- (6) Der Versand erfolgt im Auftrag des Kunden.
- (7) Transportschäden müssen innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Sendung schriftlich beim Auftragnehmer gemeldet werden. Ein sichtbarer Schaden ist sofort bei Übernahme der Ware durch einen qualifizierten Vorbehalt am Transportdokument zu vermerken. Andernfalls ist eine spätere Regulierung des Schadens nicht mehr möglich.

§ 9 Gefahrenübergang

- (1) Der Anzeige der Bereitstellung der Leistung oder des Produkts gehen Leistungs- und Preisgefahr auf den Auftraggeber über.
- (2) Mit dem Gefahrenübergang gilt der Vertrag durch den Auftragnehmer als erfüllt. Dieser haftet nur noch für die Mängel des Produkts.
- (3) Eine versicherte Übergabe ist vom Auftraggeber ausdrücklich zu vereinbaren.

§ 10 Qualität

- (1) Vertragsgegenstand ist handelsübliche Qualität. Maß- und Analyseangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- und unterschritten werden können.
- (2) Werden Eigenschaften an Produkten Dritter verändert oder sind diese nicht mehr lieferbar, so ist der Auftragnehmer zur Ersatzlieferung berechtigt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderungen Eigentümer des Produkts.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kosten zur Sicherung seiner Eigentumsansprüche dem Auftraggeber anzulasten, falls diese im Sicherungsbereich des Auftraggebers entstehen.

§ 12 Rücktritt

- (1) Der Auftragnehmer kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Diese liegen unter anderem dann vor, wenn
 - I. der Auftraggeber trotz qualifizierter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise im Verzug ist,
 - II. der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB verstößt,
 - III. über das Vermögen des Auftraggebers eine Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - IV. der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben machte oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer dem Vertrag nicht oder nicht in der gleichen Art und Weise zugestimmt hätte,
 - V. Leistungsstörungen, insbesondere in Form höherer Gewalt, unvorhersehbarer Ereignisse und Hindernisse, Betriebsstörungen, zwingend vorgeschriebenen Auflagen vorkommen, die eine Leistung des Auftragnehmers erschweren oder unmöglich machen, sofern diese nicht durch den Auftragnehmer nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet herbeigeführt wurden.
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer berechtigt und aus Gründen, die im Sicherungsbereich des Auftraggebers liegen, vom Vertrag zurücktritt, ist dieser berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer zustehenden Vertragsentgeltes zu verlangen.
- (3) Tritt der Auftraggeber aus Gründen vom Vertrag zurück, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, gilt eine weitere verschuldensunabhängige Stornogebühr in der Höhe von vierzig von Hundert vom Nettoauftragswert als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Die Leistungspflicht ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch den schriftlichen Vertrag geregelt. Nicht betroffen davon sind geringfügige und unwesentliche Abweichungen.
- (2) Es besteht keine Gewähr über die Erfüllung funktionaler Anforderungen, außer den im Vertrag vereinbarten.

- (3) Die Gewähr ist auf reproduzierbare Mängel beschränkt.
- (4) Von jedweder Gewähr ausgenommen sind Produkte Dritter, die als Bestandteil oder Zugabe geliefert werden können.
- (5) Die Gewährleistungspflicht erlischt für offensichtliche Mängel, die nicht binnen zwei Wochen nach Gefahrenübergang beanstandet wurden.
- (6) Die Gewährleistungspflicht für verdeckte Mängel erlischt sechs Monate nach Gefahrenübergang.
- (7) Sind Mängel nur bei einem Teil des Produkts aufgetreten, so ist keine Beanstandung des gesamten Produkts möglich.
- (8) Besteht ein unter die Gewährleistung fallender Mangel, so kann der Auftraggeber eine Preisminderung verlangen.
- (9) Der Auftragnehmer kann sich von einer Preisminderung dadurch befreien, indem er während einer angemessenen Frist den Mangel beseitigt oder ein mangelfreies Ersatzprodukt liefert.
- (10) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle zur Diagnose und Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen.

§ 14 Schadensersatz

- (1) Der Schadensersatz ist ausgeschlossen für vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche, insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und für Schäden aus Ansprüchen Dritter. Ausgenommen ist, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet höchstens bis zur vereinbarten Vertragssumme.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Schaden spätestens bis zwei Wochen nach Kenntnisnahme zu melden, andernfalls ist jeglicher Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Es bestehen nur Ansprüche auf Schadensersatz durch die Vereinbarung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem abgeschlossenen Vertrag. Weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 15 Produkthaftung

Eine Haftung des Auftragnehmers im Rahmen der Produkthaftung wird ausgeschlossen, soweit dies zulässig ist.

§ 16 Übertragung

Dem Lizenznehmer ist eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte nur mit Zustimmung des Urhebers gestattet. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 17 Sicherungspflichten

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche im Eigentum des Auftragnehmers befindlichen Unterlagen sowie auch Kostenvoranschläge, Leistungs- und Produktaufstellungen streng vertraulich zu behandeln. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers zugänglich, überlassen oder zur Einsichtnahme ausgehändigt werden.

- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für das gelieferte Produkt vom Auftragnehmer angegebenen Nutzungsbedingungen und Lizenzregelungen zu beachten.

§ 18 Rückgaberecht

§ 19 Fälligkeit

- (1) Der Kaufpreis ist nach Übergabe des Produkts fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind zu dem im Vertrag vereinbartem Zeitpunkt fällig.
- (3) Das einfache Nutzungsrecht bleibt bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises Eigentum des Urhebers.

§ 20 Verhältnismäßigkeit

- (1) Die Erträge der Nutzungserträge, die aus diesem Nutzungsrecht hervorgehen dürfen in keinem Missverhältnis des vereinbarten Preises stehen.
- (2) Falls die Erträge aus diesen Nutzungsrechten das Zehnfache des Kaufpreises übersteigen, hat der Lizenznehmer zehn von hundert der darüber liegenden Ertragsanteile an den Urheber abzuführen.
- (3) Nicht betroffen sind Erträge, aus denen weitere Lizenzvereinbarungen mit dem Urheber zustande kommen. Insbesondere betroffen ist die Übergang der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Lizenznehmer.

§ 21 Gültigkeit

- (1) Die Einzelplatzlizenz ist zeitlich unbegrenzt gültig.
- (2) Die Einzelplatzlizenz ist nicht übertragbar.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.